

Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Privatrecht

Rabels Zeitschrift

für ausländisches und internationales Privatrecht

The Rabel Journal

of Comparative and International Private Law

Husa, Jaakko: Merging International Law and
Comparative Law: Balancing Between Normative
and Non-Normative

Kramme, Malte: Mehr als ein Qualifikationsproblem:
Zum Verhältnis von Verbrauchervertrags- und
Geschäftsfähigkeitsstatut

Samtleben, Jürgen, und Gonzalo A. Lorenzo Idiarte:
Das Allgemeine Gesetz des Internationalen Privatrechts
von Uruguay

Mit den Beiträgen des Symposiums
Der Code des Kapitals



Rabels Zeitschrift
für ausländisches und internationales Privatrecht
The Rabel Journal
of Comparative and International Private Law

85. Jahrgang (2021)

Zitierweise: RabelsZ / Rabel Journal

Herausgegeben von

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann
Direktoren am Institut

in Gemeinschaft mit

Jürgen Basedow, Ulrich Drobnig, Bernhard Großfeld, Klaus J. Hopt,
Hein Kötz, Ernst-Joachim Mestmäcker und Wernhard Möschel

Redaktion: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht,
Mittelweg 187, 20148 Hamburg, Deutschland

Redaktionsausschuss: Christian Eckl (verantwortlicher Redakteur), Jens Kleinschmidt,
Christoph Kumpan, Klaus Ulrich Schmolke, Kurt Siehr und Wolfgang Wurmnest

Redaktionsassistentz: Anke Schild

Manuskripte werden erbeten an: **rabelsz@mpipriv.de**

All Rabel Journal articles are subject to peer review by at least two experts familiar with their subject matter. For more information in English, see <www.mohrsiebeck.com/rabel-journal>.

Hinweise für Autoren: Informationen zur Manuskripteinreichung, den dabei zu übertragenden und den beim Autor verbleibenden Rechten sowie formale Hinweise zur Manuskriptgestaltung finden Sie unter <www.mohrsiebeck.com/rabelsz> in der Rubrik „Manuskripte“.

Erscheinungsweise: Pro Jahr erscheint ein Band zu je vier Heften.

Abonnements: Informationen zu Abonnements finden Sie unter <www.mohrsiebeck.com/rabelsz> in der Rubrik „Abonnement“. Bei Fragen zum Bezug der Zeitschrift wenden Sie sich bitte an journals@mohrsiebeck.com.

Onlinezugang: Im Abonnement für Institutionen und Privatpersonen ist der freie Zugang zum Online-Volltext auf der Verlagswebsite enthalten. Nähere Informationen zur Registrierung und den besonderen Anforderungen für institutionelle Nutzer finden Sie unter: <www.mohrsiebeck.com/elektronische-publikationen>.

© 2021 Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Tübingen. Die Zeitschrift einschließlich aller ihrer Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung und Verbreitung in gedruckter oder elektronischer Form, die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen sowie die Übersetzung. Anfragen hierzu richten Sie bitte an rights@mohrsiebeck.com.

Verlag: Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Postfach 2040, 72010 Tübingen, <www.mohrsiebeck.com>, info@mohrsiebeck.com.

Anzeigenservice: Tilman Gaebler, Postfach 113, 72403 Bisingen, tilman.gaebler@t-online.de.
V.i.S.d.P.: Kendra Mäschke, Mohr Siebeck, maeschke@mohrsiebeck.com.

Satz, Druck und Bindung: Gulde Druck, Tübingen. Gedruckt auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier.

ISSN 0033-7250 (Gedruckte Ausgabe) eISSN 1868-7059 (Online-Ausgabe)

Printed in Germany.

Inhalt dieses Heftes

Aufsätze

HUSA, JAAKKO, Merging International Law and Comparative Law: Balancing Between Normative and Non-Normative	745–774
Zusammenfassung: Die Fusion von Völkerrecht und Rechtsvergleichung: Ein Ausbalancieren von Aspekten der Normativität	745
KRAMME, MALTE, Mehr als ein Qualifikationsproblem: Zum Verhältnis von Verbrauchervertrags- und Geschäftsfähigkeitsstatut	775–810
Abstract: More than a Problem of Characterization: The Relationship Between Consumer Contract Law and the Law of Capacity	775
SAMTLEBEN, JÜRGEN, und GONZALO A. LORENZO IDIARTE, Das Allgemeine Gesetz des Internationalen Privatrechts von Uruguay . .	811–851
Abstract: The Uruguayan General Law of Private International Law	811

Symposium: „Der Code des Kapitals“

MICHAELS, RALF, Vorwort zum Symposium: Der Code des Kapitals	852–853
SCHÄFER, HANS-BERND, Nationalreichtum und private Armut durch Zivilrecht? – Eine Besprechung des Buchs „The Code of Capital“ von Katharina Pistor	854–875
PISTOR, KATHARINA, Recht und Ökonomie im Spannungsfeld verschiedener Schulen – Eine Replik auf Hans-Bernd Schäfers Buchbesprechung	876–889
MICHAELS, RALF, Der Code des Kapitals und seiner Portabilität – Anmerkungen zu Katharina Pistor	890–906

Materialien

Uruguay: Allgemeines Gesetz des Internationalen Privatrechts vom 27. November 2020	907–925
--	---------

Literatur

I. Buchbesprechungen

- Research Handbook on the Brussels Ibis Regulation. Ed. by *Peter Mankowski*. Cheltenham, UK, et al. 2020 (WOLFGANG HAU) . . . 926–928
- Kübler-Wachendorff, Maximilian*: Das forum necessitatis im europäischen Zuständigkeitsrecht. Tübingen 2021 (CHIARA GOETZKE) 928–933
- Bader, Richard Johannes*: Koordinationsmethoden im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht. Tübingen 2019 (GUNTHER KÜHNE) 934–936
- Hemler, Adrian*: Die Methodik der „Eingriffsnorm“ im modernen Kollisionsrecht. Zugleich ein Beitrag zum Internationalen Öffentlichen Recht und zur Natur des *ordre public*. Tübingen 2019 (ANDREAS KÖHLER) 936–941
- Diehl, Yannick*: Die Dogmatik der „Berücksichtigung“ im Internationalen Deliktsrecht. Zu Art. 17 Rom II-VO. Tübingen 2020 (ERIK JAYMÉ) 941–944
- Merkel, Gerrit*: Die Qualifikation des englischen Trusts im deutschen internationalen Privatrecht. Ein Beitrag zur Frage der kollisionsrechtlichen Behandlung des *express, resulting und constructive trust*. Baden-Baden 2020 (RAPHAEL DE BARROS FRITZ) . . . 944–950
- Behr, Angelina Maria*: Schmerzensgeld und Hinterbliebenengeld im System des Schadensrechts. Ein deutsch-italienischer Rechtsvergleich unter besonderer Berücksichtigung der Haftung im Straßenverkehr. Tübingen 2020 (SAMUEL ZEH) 950–953
- Regulierung der Leihmutterschaft. Aktuelle Entwicklungen und interdisziplinäre Herausforderungen. Hrsg. von *Beate Ditzgen, Marc-Philippe Weller*. Tübingen 2018 (IRENE VON DER HEYDE) . . . 953–957
- Schnitzler, Antonia*: Rechtskulturvergleich zur Gleichstellung nicht-ehelicher Kinder. Eine Untersuchung zur rechtlichen Anpassung an gesellschaftliche Veränderung in Deutschland und England. Tübingen 2019 (SOPHIA SCHULZ) 957–961
- Schirmer, Fabian Laurent*: Die Selbstbindung des Erblassers im deutschen und französischen Recht. Tübingen 2019 (MATHIAS SCHMOECKEL) 962–964
- Droit de la Roumanie. Flavius A. Baias, Mircea Dan Bob* (dir.). Issy-les-Moulineaux 2018 (OLIVER REMIEN) 964–965
- Sinder, Rike*: Die Systematisierung des islamischen Rechts. Ein Beitrag zur Geschichte teleologischen Naturrechtsdenkens. Tübingen 2020 (HANS-GEORG EBERT) 966–969
- Decock, Wim*: *Le marché du mérite. Penser le droit et l'économie avec Léonard Lessius*. Bruxelles 2019 (JÜRGEN BASEDOW) 969–972
- Ernst, Wolfgang*: *Justinian's Digest 9.2.51 in the Western Legal Canon. Roman Legal Thought and Modern Causality Concepts*. Cambridge 2019 (MAXIMILIANE KRIECHBAUM) 972–978

<i>Cariello, Vincenzo</i> : Comparazioni e interpretazione. Torino 2020 (PETER AGSTNER)	978–981
<i>Drolshammer, Jens; Rolf H. Weber</i> : Wie das Recht auf Reisen geht. Eine Übersichtsdarstellung internationaler Rechtstransfers am Beispiel des schweizerischen Rechts- und Kulturraums. Bern 2019 (KURT SIEHR)	982–983
II. Eingegangene Bücher	984–986
Verzeichnis der Beitragenden	987
Sachverzeichnis zum 85. Jahrgang (2021)	988–1030
Titelerei zum 85. Jahrgang (2021) am Schluss des Heftes	

7. Was eine Legalisierung der Leihmutterschaft in Deutschland betrifft, stehen sich zwei Ansichten gegenüber: *Dethloff* diskutiert die Einführung einer altruistischen Leihmutterschaft in Deutschland und erwähnt, dass diese in manchen Staaten zum Teil eine inländische Staatsangehörigkeit der Beteiligten voraussetzt (S. 61).

Hier zeigt sich, dass gemäß Art. 19 EGBGB das Kriterium der (deutschen) Staatsangehörigkeit eines Erwachsenen überflüssig ist, da sich nach Art. 19 Abs. 1 Satz 1 EGBGB das anwendbare Recht nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes (*ius soli*) richtet; das heißt, bei einer Legalisierung der Leihmutterschaft in Deutschland ist wohl deutsches Recht Abstammungsstatut. Die Interessen der Leihmutter werden, immer vorausgesetzt, sie handelt selbstbestimmt, gemäß Art. 19 Abs. 2 EGBGB durch die Anwendung deutschen Rechts und der damit verbundenen medizinischen Standards bestmöglich geschützt. Der Schutz der Schwächeren, nämlich der Leihmutter und des Kindes, wird dadurch nach deutschem Recht gewährleistet.

Dieser Position steht eine ablehnende Haltung gegen eine Legalisierung der Leihmutterschaft in Deutschland gegenüber, die überraschenderweise von einem Wirtschaftsrechtler vertreten wird. Auch die Entscheidung des OLG Braunschweig vom 12. April 2017² scheint hier anachronistisch.

8. Es zeichnet die vorgelegte Studie aus, dass sie sowohl wichtige juristische und medizinische Hintergrundinformationen als auch wertvolle Erfahrungsberichte liefert. Dieses Werk sollte daher in keiner Gerichtsbibliothek, familienrechtlichen Kanzlei, familienrechtlichen Beratungsstelle oder Universitätsbibliothek fehlen. Indem das vorgestellte Buch nicht nur den Blickwinkel des Gesetzgebers, sondern auch Erfahrungen der Betroffenen berücksichtigt, verdient diese interdisziplinäre rechtsvergleichende Studie breites Interesse.

Hamburg

IRENE VON DER HEYDE

Schnitzler, Antonia: Rechtskulturvergleich zur Gleichstellung nichtehelicher Kinder. Eine Untersuchung zur rechtlichen Anpassung an gesellschaftliche Veränderung in Deutschland und England. (Zugl.: Regensburg, Univ., Diss., 2018/19.) – Tübingen: Mohr Siebeck 2019. XXIV, 314 S. (Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung. 68.)

I. Gesellschaftliche und rechtliche Diskriminierung sowie Stigmatisierung nichtehelicher Kinder haben sich sowohl in Deutschland als auch in England im Laufe des 20. Jahrhunderts weitgehend aufgelöst. Heutzutage noch bestehende Diskriminierungen sind nicht (familien-)rechtlicher, sondern sozial-faktischer Natur. Das Interesse der Autorin, *Antonia Schnitzler*, gilt dem Prozess der Angleichung der Stellung ehelicher und nichtehelicher Kinder sowie der Analyse der Wechselwirkungen zwischen gesellschaftlichen Veränderungen und dem Recht (S. 1). Sie verfolgt dabei im Kern zwei Ziele: erstens, ein allgemeines Verständnis für den Prozess der rechtlichen Rezeption gesellschaftlicher Veränderungen

² OLG Braunschweig 12.4.2017 – 1 UF 83/13, IPRspr. 2018 Nr. 307a.

zu entwickeln, und zweitens, nationale Eigenheiten und damit zugleich charakteristische Züge der jeweiligen Rechtskultur herauszuarbeiten (S. 7). Mit diesen Zielen nimmt die Autorin die Leserinnen und Leser mit in die rechtlichen Gleichstellungsprozesse in Deutschland und England seit Beginn des 20. Jahrhunderts.

II. Thematisch gliedert sich die Arbeit in vier Teile: Teil 1 umfasst Einführung, Methodik und Grundlagen der Untersuchung. Teil 2 thematisiert in zwei großen Blöcken die rechtlichen Gleichstellungsprozesse in Deutschland und in England. In Teil 3 vergleicht die Autorin anschließend die Prozesse miteinander, analysiert ihre Ergebnisse und präsentiert zuletzt in Teil 4 ihre Schlussthese. Das Literaturverzeichnis umfasst 453 Quellen mit einer Vielzahl an fremdsprachiger Literatur.

III. Die Untersuchung beginnt im ersten Teil mit einer Einführung in das Thema und die Methodik (S. 1–39). Als Untersuchungsmethode wählt die Autorin einen historisch-analytischen Ansatz. Denn weder ein rein historischer noch ein allein rechtlich-normativer Vergleich könnte die Vielschichtigkeit familienrechtlicher Entwicklungen und den kulturellen Kontext abbilden (S. 8–9). Ein „Rechtskulturvergleich“ erfordert vielmehr den Blick in die Geschichtsbücher und eine Kontextualisierung mit sozialen und politischen Entwicklungen. Gerade weil das Familienrecht stark religiösen und politischen Einflüssen ausgesetzt war, greife ein reiner Rechtsvergleich zur Erkenntnisgewinnung im Sinne der angedachten Doppelzielsetzung zu kurz. Der Begriff „Gleichstellung“ soll als Prozess verstanden werden: „Es soll ergründet werden, wie gesellschaftliche Veränderungen vom Recht rezipiert“ (S. 5) und der Zusammenhang von Gleichstellungsprozessen soll als Reaktion auf strukturelle Veränderungen der Familie analysiert werden (S. 39).

Nach der Einführung in die Methodik skizziert die Autorin die historische Entwicklung der Familienformen seit der vorindustriellen Zeit (S. 23–29) sowie die historischen Hintergründe der Diskriminierung nichtehelicher Geburten (S. 30–35). Von dem Familienmodell der frühen Neuzeit (S. 24) über die Arbeiterfamilie und die bürgerliche Familie hin zur modernen Kernfamilie (S. 26–27) erläutert die Autorin Ursprung und Wandel des Familienbildes. Auf dieses historische Grundwissen aufbauend, legt sie ab Seite 30 die Hintergründe der Diskriminierung nichtehelicher Kinder dar.

IV. Mit diesem Hintergrundwissen untersucht die Autorin in Teil 2 den Gleichstellungsprozess seit Beginn des 20. Jahrhunderts jeweils für Deutschland (S. 41–143) und England (S. 143–216). Dabei setzt sie ihren Schwerpunkt auf die prägenden Rechtsnormen des Nichtehelehenrechts aus der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, da in diesem Zeitraum die wesentlichen Reformschritte eingeleitet wurden (S. 6).

1. Die Zeitreise beginnt um das Jahr 1900, mit der Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die Autorin beschreibt die Einflussfaktoren der Industrialisierung, gesellschaftliche und soziale Veränderungen sowie das bürgerliche Familienkonzept als Ausgangslage (S. 42–46). Sodann erläutert sie die Entstehung des Nichtehelehenrechts (S. 46–53).

Für die Entwicklung Deutschlands auf dem Gebiet des Rechts nichtehelicher Kinder hat die Autorin in den Archiven des Gesetzgebers geforscht und bereichert ihre Arbeit mit Zitaten, die Rechtsgeschichte lebendig werden lassen. So

sprach der Gesetzgeber zur Entstehungszeit des BGB von der nichtehelichen Kindschaft als „Pflanzschule des Lasters und des Verbrechens“ und befürchtete, dass die Mutter einen „aus ihrer Unsittlichkeit hervorgehenden, auch indirekten, Vermögensvortheil“ bezwecken könne (S. 47–48 m. w. N.). Vor dem Hintergrund einer patriarchalischen und moralistischen Grundeinstellung wundert es also nicht, dass nichteheliche Kinder – als Inkarnation von Sittenverfall und Laster verfeimt – eine schlechte rechtliche Stellung innehatten. Eine familiäre Beziehung existierte nur zwischen Mutter und Kind (S. 50). Zwischen Vater und Kind gab es keine familienrechtliche Beziehung. Eine biologische Abstammung wurde ignoriert, eine Verwandtschaft verneint (S. 51). Die einzige rechtliche Beziehung bestand im Unterhaltsanspruch des nichtehelichen Kindes gegen den Vater, der schuldrechtlich ausgestaltet war (S. 51). Dies ist nur ein Ausschnitt der rechtlichen Stellung des nichtehelichen Kindes (dazu S. 46–53).

Ein wesentlicher Umschwung erfolgte Mitte des 20. Jahrhunderts, als sich das traditionelle Familienbild zum Modell der modernen Kernfamilie entwickelte. Das patriarchale System der bürgerlichen Familie und ihre moralischen Grundwerte aus der Entstehung des BGB boten zunächst eine Konstante in den Unwägbarkeiten der Nachkriegszeit (S. 69–70). Nach der Verabschiedung des Grundgesetzes bildete das neu gegründete Bundesverfassungsgericht einen ersten Gegenpol zu den konservativen Einflüssen (S. 70–76). Der Wendepunkt in der Gesetzgebung war das Nichtehechengesetz von 1969 (S. 77–94). Das Bundesverfassungsgericht trieb mit seiner Rechtsprechung die Gleichstellung voran (S. 94–100). Dies mündete in der zweiten umfassenden Reform des Nichteheichenrechts durch die Kindschafts-, Beistands-, Erbrechts- und Unterhaltsreform 1997 und 1998 (S. 100–129). Weitere Gleichstellungsschritte durch das Bundesverfassungsgericht und den EGMR sowie gesetzgeberische Nachbesserungen werden in einem letzten Abschnitt beschrieben (S. 129–143).

2. Entsprechendes arbeitet die Autorin für die Gleichstellungsprozesse in England auf. Sie beginnt mit einem Exkurs über die historischen Wurzeln des englischen Nichteheichenrechts (S. 144–152) und schließt mit den letzten gesetzgeberischen Akten Ende des 20. Jahrhunderts (S. 195–206, 207–216).

Die Autorin stellt fest, dass das Common-Law-Nichteheichenrecht, welches seine Wurzeln im 16. Jahrhundert hat, bis weit in das 20. Jahrhundert fortgalt. Die Negierung jeglicher familienrechtlicher Beziehungen zum nichtehelichen Kind stellte lange Zeit den Normalfall dar, wobei eine Stigmatisierung nichtehelicher Kinder erst später hinzukam (S. 145–146). Aufgeweicht wurde diese strenge Handhabung durch die sogenannten Poor Laws, die eine Unterhaltspflicht des Vaters unter strengen Voraussetzungen vorsahen. Ein zivilprozessuales, restriktiv gehandhabtes Vorgehen gegen den Vater wurde erst Mitte des 19. Jahrhunderts ermöglicht (S. 150–151). Erste Fortschritte hinsichtlich einer Gleichstellung erfolgten mit den Reformdebatten in den 1920er-Jahren (S. 152–157). Der Reformprozess verlief in den 1950er-Jahren zunächst schleppend bzw. ohne bahnbrechende Neuerungen, was insbesondere den politischen Verhältnissen geschuldet war (S. 158–165). Im anschließenden Jahrzehnt jedoch kam Bewegung in die Debatte (S. 165–194). Dies beruhte auf dem wachsenden Interesse der Öffentlichkeit an dem Thema. Einen Meilenstein setzten schließlich der Family Law Reform Act 1987 und der Children Act 1989, die eine wesentliche Gleichstellung nichtehelicher und ehelicher Kinder begründeten

(S. 284). Hierauf folgte zuletzt eine Debatte über die Stärkung der Position des Vaters eines nichtehelichen Kindes (S. 207–216).

V. Im dritten Teil, dem Vergleich, erläutert die Autorin zunächst die in beiden Ländern vorherrschenden Argumentationslinien. Sie fasst zusammen: „Die rechtliche Diskriminierung stellt sich als Produkt einer historischen Überlagerung wirtschaftlicher, religiöser, ideologischer, moralischer, sozial-normativer, politischer etc. Sinnzuschreibungen dar, die zu einer generellen Stigmatisierung geführt hatten und die gesellschaftliche Bedeutung von Nichtehelichkeit prägten“ (S. 217).

In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts waren konservativ-restaurative Argumente maßgebend (S. 218–222, 286–287). Erst in den 1960er-Jahren fand ein Wandel zivilgesellschaftlicher Werte statt. Die Autorin stellt sowohl Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede in den beiden Ländern dar: Während der deutsche Diskurs verfassungsrechtlich geprägt war und maßgeblich auf Gerechtigkeit und Humanität basierte, bildeten im englischen Diskurs – mangels kodifizierten Verfassungsrechts – die Unschuld des Kindes an seiner Situation und Mitgefühl wesentliche Argumentationslinien. Auch geänderte Lebenssituationen und ein neues gesellschaftliches Selbstverständnis trugen zu einer Lösung von den ursprünglichen Werten und Traditionen bei (S. 226–230).

Spannend ist auch die Analyse zum Einfluss der nationalsozialistischen Nichtehechengesetzgebung und zum sozialistischen Nichtehelichenrecht der DDR (S. 230–232). Die Autorin hält fest, dass die zu dieser Zeit stattgefundenen Aufwertung nichtehelicher Kinder nicht Ausdruck einer Ausrichtung an einer geänderten Familienrealität war, sondern eine ideologische Instrumentalisierung des Familienrechts darstellte (S. 1, 286).

Im Abschnitt „Akteure“ (S. 232–250) wird erläutert, welche Gruppen – von der Wissenschaft (S. 233–250) über Vereinigungen für nichteheliche Kinder und Mütter (S. 238–239) und die christliche Kirche (S. 239–240) bis hin zur Frauenbewegung (S. 242–243) und zu verfassungsrechtlichen Institutionen (S. 243–250) – in welcher Weise auf die jeweiligen Rechtsprozesse in Deutschland und England eingewirkt haben.

Zuletzt stellt die Autorin einen expliziten Rechtsvergleich an (S. 251–265). Sie konstatiert sich stark unterscheidende Ausgangslagen in Deutschland und England zu Beginn des Betrachtungszeitraumes, die sich bis zum heutigen Tage so angenähert haben, dass in beiden Staaten von Gleichstellung gesprochen werden kann (S. 264). Kurz gesagt: Während in Deutschland die 1960er-Jahre einen Wendepunkt darstellten, zog England rund 20 Jahre später nach (S. 266, 287). Die Autorin erklärt dies mit retardierenden Faktoren im englischen (S. 268–277) und beschleunigenden Effekten im deutschen Recht (S. 277–283). In ihrer Ausgangslage waren England und Deutschland, wie gesagt, grundverschieden: Während England auf eine „jahrhundertelange Tradition von Parlamentarismus und liberalen Werten zurückblicken“ (S. 266) konnte, befand sich Deutschland in der Nachkriegszeit in einem „Selbstfindungsprozess“. Eine Grund- und Werteordnung musste sich erst noch entwickeln. Die Rückbesinnung auf vor der NS-Zeit geltende Werte versprach zwar eine Befriedigung der Sehnsucht nach Stabilität, passte jedoch weder zu der veränderten Realität, nämlich dem Ansteigen der Zahl nichtehelicher Kinder nach dem Krieg, noch zum Zeitgeist (S. 267–268). So wurde der Diskurs in Deutschland vom Verfas-

sungsrecht – insbesondere Art. 6 Abs. 1 und Abs. 5 GG – bestimmt, während in England mangels einer solchen „übergeordnete[n] normative[n] Ebene“ (S. 278) die Reformen weniger von rechtlichen als von sozialpolitischen Impulsen geprägt waren. Dem Bundesverfassungsgericht misst die Autorin eine tragende Rolle für die Anpassungsfähigkeit des deutschen Rechts an veränderte Umstände im Realbereich zu.

Mit 22 Schlussthesen rundet die Autorin die Arbeit im vierten Teil ab und fasst die wichtigsten Ergebnisse knapp zusammen.

VI. Insgesamt bietet die Arbeit einen methodisch außergewöhnlichen und dadurch spannenden Blick auf den Gleichstellungsprozess nichtehelicher Kinder. Wer vermutet, dass sich hinter dem Titel der Arbeit eine rein familienrechtliche Untersuchung verbirgt, hat weit gefehlt: Die Untersuchung eröffnet den Leserinnen und Lesern einen modernen Zugang zur Rechtswissenschaft. Der Wechsel zwischen Methodik und Subsumtion ist angemessen. Die Autorin expliziert den Prozess ihrer Methodenwahl, ohne dass sie sich in der Wiedergabe abstrakter Methodenlehre verliert.

Die Einblicke in konkrete historische Lebenssituationen der Familien verleihen dem Text Farbe (z. B. S. 31–35). Insbesondere die sittlich-moralische Wertung des historischen Gesetzgebers verursacht heute Kopfschütteln. Diese Darstellungen erzeugen aber auch die Spannung, zu erfahren, wie sich die Wandlung – gesellschaftshistorisch wie auch rechtlich – hin zum modernen Familienbild vollzogen hat.

Die Autorin schafft durch ihre Arbeit ein komplexes Gesamtbild davon, welche Akteure an den jeweiligen Reformprozessen maßgeblich beteiligt waren und welche Argumentationslinien dabei verfolgt wurden. Sie zeigt Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den Ländern auf und generiert durch den Rechtskulturvergleich einen Gesamtkontext, aus dem sich die Besonderheiten der deutschen Rechtsentwicklung, insbesondere die bedeutende Rolle des Bundesverfassungsgerichts, ablesen lassen. Zugleich verdeutlicht die Arbeit, wie die beiden in ihrer Ausgangslage völlig unterschiedlichen Rechtsordnungen auf eine sich wandelnde Gesellschaft reagiert haben und wie beide Reformprozesse, die jeweils von unterschiedlichen Argumentationslinien bestimmt waren, schließlich in einer rechtlichen Gleichstellung mündeten.

Antonia Schnitzler hat sich keine leichte Fragestellung vorgenommen. Ihr gelingt es aber, das dogmatisch schwer zu greifende Thema einzufangen, wissenschaftlich zu strukturieren und gründlich zu untersuchen. Die Arbeit ist daher sowohl hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Herangehensweise als auch hinsichtlich der Thematik sehr lesenswert.

Hamburg

SOPHIA SCHULZ